



Antrag auf Prüfungsrücktritt an der TUM School of Life Sciences

Bitte senden Sie das (elektronisch) ausgefüllte und unterschriebene Formular per Email an:

withdrawal.co@ls.tum.de

Bitte bewahren Sie das Original-Attest auf. In Einzelfällen behalten wir uns vor, dieses nachzufordern.

Nachname

Vorname

Matrikelnummer

Studiengang

Abschluss

Aus gesundheitlichen Gründen¹ kann/konnte ich an folgenden Prüfungen nicht teilnehmen:

¹Bei anderen Gründen, diese bitte im Bemerkungsfeld eintragen und entsprechenden Nachweis beifügen

Prüfungsnummer

Prüfungsfach

Prüfungstag

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Bemerkungen (optional):

Ein ärztliches Attest², das den auf Seite 2 erläuterten Anforderungen entspricht
liegt bei.

wird nachgereicht.

²Bitte bewahren Sie das Original auf.

Datum, Unterschrift Studierende*r

Ergänzende Hinweise zum Prüfungsrücktritt

Bitte beachten Sie die rechtlichen Regelungen in § 10 Abs. 7 APSO.

Was tun im Krankheitsfall?

Wenn Sie an einer Prüfung nicht teilnehmen können, müssen Sie unverzüglich einen schriftlichen Rücktritts Antrag bei Ihrem zuständigen Prüfungsausschuss einreichen. Bitte senden Sie dafür den Rücktritts Antrag an das Campus Office mit der Mailadresse withdrawal.co@ls.tum.de. Im Rücktritts Antrag müssen Sie begründen, weshalb Sie nicht an der Prüfung teilnehmen können. Außerdem ist ein ärztliches Attest beizulegen.

Wann muss das ärztliche Attest ausgestellt werden?

Das Attest muss auf einer Untersuchung beruhen, die an dem Tag erfolgt ist, für den Sie die Prüfungsunfähigkeit geltend machen.

Welche Informationen muss das ärztliche Attest beinhalten?

Bitte beachten Sie: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder Bestätigungen über „Prüfungsunfähigkeit: „ja / nein“ reichen nicht aus!

Der Prüfungsausschuss kann die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht und nachgewiesen sind.

Deshalb muss das Attest folgende Informationen enthalten:

-
- Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit.
 - Aus dem Attest muss klar hervorgehen, weshalb Sie nicht an der Prüfung teilnehmen können (z. B. Beschreibung der Symptome).
Es obliegt dann dem Prüfungsausschuss auf Grundlage des ärztlichen Attests zu entscheiden, ob Sie am Prüfungstag tatsächlich prüfungsunfähig waren. Das Attest muss keine medizinische Diagnose enthalten. Wenn eine Diagnose die Prüfungsunfähigkeit plausibler begründet als eine ausführliche Schilderung und Sie damit einverstanden sind, kann der Arzt oder die Ärztin von sich aus eine Diagnose eintragen.
 - Zuletzt soll der Arzt oder die Ärztin beurteilen, ob aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit besteht.
 - Werden Sie am Prüfungstag stationär in einem Krankenhaus behandelt, müssen Sie eine Bescheinigung des Krankenhauses vorlegen.
-

Vertrauensärzte und Vertrauensärztinnen der TUM

Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. Darüber werden Sie gesondert informiert.